



**Postulat von Alois Gössi und Guido Suter  
betreffend Zuger Pensionskasse**

(Vorlage 3236.1 - 16586)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 23. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Alois Gössi, Baar, und Guido Suter, Walchwil, haben am 20. April 2021 das Postulat betreffend Zuger Pensionskasse eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 6. Mai 2021 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat den Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen
3. Antrag

**1. Ausgangslage**

Gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) vom 29. August 2013 (BGS 154.31) legt die Zuger Pensionskasse die Bestimmungen über die Leistungen fest. Damit liegt die Kompetenz bezüglich Leistungsanpassungen beim Vorstand und nicht beim Regierungsrat. Weder der Regierungsrat noch der Kantonsrat können mithin direkt Einfluss auf die Leistungen nehmen. Diese können auch nicht beliebig festgelegt werden. Denn das BVG beinhaltet für das oberste Organ einige zwingende Vorschriften, wonach die Leistungen mit der Finanzierung im Gleichgewicht sein müssen.

Somit erfolgen nachfolgende Ausführungen lediglich für das Verständnis und der Vollständigkeit halber.

Die Zuger Pensionskasse gewährt folgende Leistungen im Alter:

- Altersrente
- Kapitalbezug
- Vorzeitige Pensionierung (unter Reduktion des Umwandlungssatzes linear um 0,01 Prozent pro Monat)
- Teilpensionierung
- Aufgeschobene Pensionierung
- Freiwillige AHV-Überbrückungsrente (Die Finanzierung erfolgt durch eine Kürzung der Leistungen im Alter oder durch eine freiwillige Einlage.)
- Kinderrente zur Altersrente

Aufgrund der Reglementsänderungen im Jahr 2020 haben sich die Artikel des Vorsorgereglements in der Nummerierung geändert. Der im Postulat erwähnte Hinweis bezieht sich aus diesem Grund wohl auf Art. 18 Abs. 4 des Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2021 (und nicht auf Art. 15 Abs. 4):

Höhe	<p><sup>4</sup> Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente bei Tod einer aktiven versicherten oder rentenbeziehenden Person ist im Vorsorgeplan festgelegt. Eine aktive versicherte Person kann zum Zeitpunkt der Pensionierung festlegen, dass die versicherte Ehegattenrente gleich hoch wie die Altersrente ausfällt. Dies führt zu einer dauerhaften Kürzung der Altersrente um 15 % ihres Anfangswerts. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Eine bei Teilpensionierung gewählte höhere Ehegattenrente gilt auch bei definitiver Pensionierung.</p> <p>Erfolgte die Eheschliessung nach der Vollendung des 65. Altersjahrs, werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen ausgerichtet, ausser die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 19 lit. a und lit. d auf eine Lebenspartnerrente waren vor Vollendung des 65. Altersjahres erfüllt.</p>
------	--

## 2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

Die im Postulat erwähnte Option der Fixierung der Rente bis zum Tod beider Ehegatten wird bei der Zuger Pensionskasse nur in Einzelfällen gewählt. Aus Risikoüberlegungen (insbesondere bei Wohneigentum) kann diese Wahloption von Vorteil sein. Diese Lösung ist zudem (vorbehältlich der Pensionierungsverluste) ausfinanziert.

Die im Postulat vorgeschlagene Variante ist aus folgenden Gründen zu verwerfen, da die Nachteile dieser Lösung schwer wiegen:

- Die Wahloption ist versicherungsmathematisch nicht ausfinanziert. Wenn die Ledigen oder diejenigen mit einem älteren Ehegatten eine tiefere anwartschaftliche Ehegattenrente wählen und damit im Gegenzug eine höhere Altersrente erwarten, fällt deren eingerechnete und dem System der beruflichen Vorsorge inne liegende Solidarität ganz oder teilweise weg.
- Die betroffenen Destinatäre können sich der Solidarität entziehen, der Mehrwert für diese Mitglieder geht zulasten des Kollektivs. Es besteht eine Arbitragemöglichkeit. Von einer versicherungstechnischen Neutralität kann darum nicht gesprochen werden, da im Falle einer solchen Regelung die Umwandlungssätze für die übrigen Destinatäre ebenfalls angepasst werden müssten.
- Bei einer späteren Heirat sind die BVG-Mindestleistungen nach wie vor geschuldet (dies müsste z. B. mit einer Mindestrente [analog BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich] abgefangen werden können).
- Eine solche Option würde zur Diskussion führen, warum die Umwandlungssätze nicht generell unterschiedlich nach Zivilstand definiert werden sollen. Damit würden wichtige Solidaritäten auf den Prüfstand gelangen.

Die Höhe des Koordinationsabzugs wird im Pensionskassengesetz unter Art. 7 Abs. 3 geregelt, da der Koordinationsabzug Auswirkungen auf die Kosten hat – je tiefer der Abzug ist, desto höher fallen die Beiträge aus. Eine Anpassung unterläge somit dem Gesetzgeber. Allerdings ist die Senkung des Koordinationsabzugs in der aktuellen nationalen Diskussion im Rahmen der Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) ebenfalls ein zentrales Thema. Im Kanton Zug ist deshalb das Resultat der Revision auf Bundesebene abzuwarten. Zu beachten ist, dass mit der bereits heute geltenden prozentualen Regelung sowie der gegenüber der BVG-Vorgabe tieferen Eintrittsschwelle bei der Zuger PK bereits heute Geringverdienende und Teilzeitmitarbeitende gegenüber dem Obligatorium weit bessergestellt werden, denn im Obligatorium beträgt der Koordinationsabzug starre 21 510 Franken. Eine vollständige Elimination des Koordinationsabzugs hätte zur Folge, dass bei geringen Verdiensten die Risikoleistungen der 2. Säule mit jener der 1. Säule zu Überversicherungen führen können, welche einer Koordination unterliegen. Bei hohen Einkommen würde hingegen eine überproportionale Zunahme der

Arbeitnehmer- wie auch der Arbeitgeberbeiträge resultieren. Auf eine Einführung von Grenzwerten soll nach Möglichkeit verzichtet werden, da sie zu Sprungstellen führen, die insbesondere Personen mit Mehrfachanstellungen sowie Teilzeiterwerbende betreffen können.

Der Kanton Zug sowie alle Gemeinden (mit einer Ausnahme) nutzten die Option einer tieferen Eintrittsschwelle bereits heute.

Eine Reduktion des Koordinationsabzugs sowie eine längere Beitragszeit führt unter unveränderten prozentualen Sparbeiträgen tatsächlich zu einem höheren Sparkapital. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, die prozentualen Sparbeiträge im Rahmen einer Gesetzesrevision anzupassen. Der Effekt des früheren Sparbeginns beispielsweise im Alter 21 ist nur marginal und aufgrund eines fehlenden Obligatoriums heute für einen Grossteil der Versicherten ohne Bedeutung. Einen weit grösseren Effekt hätte hingegen eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters.

Dass Versicherte mit mehreren Kleinpensen unter Berücksichtigung der Gesamtentschädigung in der 2. Säule oftmals ungenügend versichert sind, ist nicht von der Hand zu weisen. Für das konkrete Beispiel der Musikschullehrerinnen und -lehrer gibt es jedoch alternative Verbandslösungen. Eine weitere Option wäre allenfalls eine innerkantonale Koordination durch die Arbeitgebenden (ähnlich zum Beispiel des Kantons Luzern, welcher die Lehrpersonen zentral anstellt und die Leistungen den einzelnen Gemeinden fakturiert).

Mithin sind sowohl der Regierungsrat als auch die Zuger Pensionskasse der Meinung, dass die Vorteile der bestehenden Lösung gegenüber den im Postulat vorgeschlagenen Massnahmen überwiegen, soweit sie nicht bereits heute genutzt werden.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Alois Gössi und Guido Suter betreffend Zuger Pensionskasse (Vorlage 3236.1 - 16586) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 23. November 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser